

## Qualitätssicherungsvereinbarung (im nachfolgenden QSV genannt)

zwischen

Rößler GmbH  
Südring 9  
06618 Mertendorf / Görschen

*[Partner]*

und

Gehring Technologies GmbH + Co. KG  
Gehringstraße 28  
73760 Ostfildern

sowie alle verbundenen Unternehmen

explizit:  
Gehring Production GmbH + Co. KG  
C.-W.-Gehring-Straße 5  
06618 Naumburg (Saale)

Diato GmbH + Co. KG  
Brunnwiesenstraße 9  
73760 Ostfildern

*[GEHRING TECHNOLOGIES]*

## 1. Zweck und Geltungsbereich

Gegenstand der QSV ist die Vereinbarung von Maßnahmen zur Absicherung der Qualität der an GEHRING TECHNOLOGIES zu liefernden Produkte und Dienstleistungen.

Hauptziel dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung einer rechtssicheren, fehlerfreien und termingerechten Belieferung. Sie dient einer dauerhaften Absicherung qualitativ hochwertiger Produkte sowie einen reibungslosen Prozessablauf bei GEHRING TECHNOLOGIES.

Die QSV ist Teil, unserer allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen aller Verträge für Dienstleistungen und Lieferung von Produkten, die GEHRING TECHNOLOGIES mit den Lieferanten schließt, auch wenn im Einzelfall auf diese Vereinbarung nicht besonders Bezug genommen wird.

Diese Vereinbarung gilt ausschließlich für Produkte, die der Partner aufgrund der Bestellung liefert, die er während der Dauer dieser Vereinbarung von GEHRING TECHNOLOGIES erhält und annimmt.

## 2. Allgemeine Anforderungen an die Produkte

Der Partner gewährleistet, dass seine Erzeugnisse mit den im Rahmen der Bestellung vereinbarten technischen Unterlagen wie z.B. Lastenheft, Lieferspezifikationen, Zeichnungen, Werksnormen, Prüfanweisungen etc. übereinstimmen. Grundlagen sind die deutschen Gesetze, Verordnungen Vorschriften, Normen etc.. Diese sind zu kennzeichnen und vor Zugriff dritter zu schützen. ( Datenschutzrichtlinie )

Der Partner sichert darüber hinaus zu, seine Erzeugnisse ständig dem Stand der Technik anzupassen.

Änderungen, insbesondere in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials und/oder in der Konstruktion und/oder Fertigungsverfahren der an GEHRING TECHNOLOGIES zu liefernden Erzeugnisse, sind GEHRING TECHNOLOGIES rechtzeitig vor der geplanten Realisierung zur Klärung der weiteren Vorgehensweise anzuzeigen und bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch GEHRING TECHNOLOGIES.

Der Partner bestätigt in Schriftform die vertragsgerechte Herstellung seiner Erzeugnisse ( Werkszeugnis, Konformitätserklärung )

## 3. Managementsystem des Partners

**3.1** Der Partner unterhält ein Managementsystem auf Basis der ISO 9001/14001, VDA 6.4 oder nachweislich ein vergleichbares, von GEHRING TECHNOLOGIES anerkanntes Qualitätssicherungssystem.

**3.2** Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder Qualitätssicherung von Produkten, Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen, so wird er diese vertraglich in sein Qualitätsmanagement einbeziehen und selbst die Qualität der Vorlieferungen sichern. Er übernimmt sämtliche Verpflichtungen und Verantwortung gegenüber GEHRING TECHNOLOGIES.

**3.3** Der Lieferant gestattet Beauftragten von GEHRING TECHNOLOGIES, nach rechtzeitiger Vorankündigung während der beim Lieferanten üblichen Arbeitszeit die Überprüfung seines Qualitätsmanagements in seinen Produktionsstätten vorzunehmen (Lieferantenaudit).

Die Beauftragten von GEHRING TECHNOLOGIES erhalten zu diesem Zweck Zutritt zu allen Produktionsstätten des Partners, in denen die Produktion und/oder die Qualitätsprüfung der an GEHRING TECHNOLOGIES zu liefernden Erzeugnisse stattfinden. Der Lieferant wird den Beauftragten von GEHRING TECHNOLOGIES bei diesem Lieferantenaudit alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen und die von GEHRING TECHNOLOGIES gewünschten Auskünfte erteilen.

## 4. Qualitätssicherungsanforderungen und Maßnahmen durch den Partner

**4.1** Der Partner beherrscht und weist die von Ihnen angewandte Technologien durch Zulassungen Bescheide oder Bewertungen dritter nach, stellt das notwendige Potential und die Ressourcen um die Anforderungen zu erfüllen zur Verfügung. Er ist verpflichtet sein Können und Wissen zur Sicherung der Anforderungen an die Produkte und zur Vermeidung von Fehlern einzusetzen.

Ein partnerschaftliches Verhalten an den Schnittstellen gehört zum praktischen Alltag.

Generell müssen die Produkte oder Dienstleistungen der vereinbarten Beschreibung (z.B. Spezifikationen, Lastenheft, Werksnormen, Datenblättern, Zeichnungen, Prüfanweisungen etc.) und/oder den vereinbarten Mustern entsprechen.

**4.2** Der Partner wird jeweils unverzüglich prüfen, ob eine von GEHRING TECHNOLOGIES vorgelegte Beschreibung offensichtlich fehlerhaft, unklar, unvollständig oder offensichtlich abweichend vom Muster ist. Erkennt der Partner, dass dies der Fall ist, wird er GEHRING TECHNOLOGIES unverzüglich schriftlich verständigen.

**4.3** Auf Erstmusterprüfungen wird in der Bestellung ausdrücklich hingewiesen. In diesem Fall hat der Partner GEHRING TECHNOLOGIES die angegebene Menge Erstmuster zur Verfügung zu stellen. Den Erstmustern muss ein Prüfbericht beiliegen, welcher von den Produktverantwortlichen des Partners unterzeichnet ist.

**4.4** Die Freigabe von Erstmustern ist nur in schriftlicher Form gültig.

**4.5** Der Lieferant verpflichtet sich, in eigener Verantwortung den Produktionsprozess und die Qualitätssicherung so zu planen, zu organisieren und zu realisieren, dass eine umfassende Steuerung und Überwachung gewährleistet ist und die an die Erzeugnisse gestellten Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen in jedem Falle zu 100% eingehalten werden. Sofern in den vereinbarten Vertragsunterlagen spezielle Prüfvorschriften enthalten sind, sind diese dabei einzubeziehen und deren Prüfung nachzuweisen.

**4.6** Der Partner hat Aufzeichnungen über die von ihm durchgeführten Prüfungen sowie deren Ergebnisse anzufertigen. Diese Dokumentation ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren und GEHRING TECHNOLOGIES auf Verlangen zur Einsichtnahme zu überlassen.

**4.7** Für Produkte, die nicht allen spezifischen Anforderungen entsprechen, kann der Partner in Ausnahmefällen unter Angabe von Art und Ursache der Abweichung sowie der betreffenden Menge vor Lieferung eine Sonderfreigabe beantragen.

GEHRING TECHNOLOGIES kann daraufhin Sonderfreigaben erteilen. Die Fortsetzung der Produktion und die Auslieferung der betreffenden Erzeugnisse können erst erfolgen, wenn GEHRING TECHNOLOGIES eine Sonderfreigabe in schriftlicher Form erteilt hat. Produkte, für die eine Sonderfreigabe vorliegt, sind besonders zu kennzeichnen, die Sonderfreigabe ist dem entsprechenden Teil mitzuliefern. Eine Sonderfreigabe gilt nicht als Qualitätszugeständnis für künftige Lieferungen.

**4.8** Nach Reklamation durch GEHRING TECHNOLOGIES sind sofort Fehlerabstellmaßnahmen einzuleiten, zu dokumentieren und auf Anforderungen von GEHRING TECHNOLOGIES in strukturierter Form als „8-D Report“ termingerecht einzureichen.

**4.9** Bei einer von dem Auftragnehmer kalendermäßig zu vertretenden Überschreitung in den Vertragsbestandteilen bestimmter Termine (insbesondere die im Angebot, in der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung aufgeführten Lieferterminen) oder in sonstigen Fällen des Verzuges ist der Lieferant je angefangener Kalenderwoche der Terminüberschreitung zur Zahlung einer Konventionalstrafe (Pönale) in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes bis zur Höhe von maximal 5 % des Auftragswertes verpflichtet. Darüber hinaus behalten wir uns bei nicht eingehaltenen Lieferterminen das Recht vor, beim jeweiligen Lieferanten Arbeitszuschläge (entstandene Nacht- oder Wochenendarbeiten), die aufgrund der Termineinhaltung beim Endkunden durch den Lieferantenverzug erforderlich werden, kostenseitig an den jeweiligen Lieferanten durchzureichen.

Lieferantenverzögerungen sind selbstständig und unaufgefordert anzuzeigen. Bei einer wiederholten Terminüberschreitung sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Das gleiche gilt bei Zahlungseinstellung sowie im Falle der Beantragung oder Eröffnungen eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens oder der Durchführung eines außergerichtlichen Vergleichsverfahrens. Naturkatastrophen, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Transportstörungen, Streiks, Aussperrungen und sonstige Betriebsstörungen in unserem Bereich oder im Bereich unserer Zulieferbetriebe, die zu einer Einstellung oder Einschränkung unserer Produktion führen oder uns am Abtransport der bestellten Ware hindern, befreien uns für ihre Dauer und Umfang ihrer Wirkung von unserer Abnahmeverpflichtung, sofern wir diese Störungen nicht abwenden können oder ihre Abwendung mit zumutbaren Mitteln nicht möglich ist.

Ansprüche des Lieferanten auf Gegenleistung sowie auf Schadenersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Bei Behinderung des Abtransports hat der Lieferant die Ware bis zur Übernahme durch uns auf seine Kosten und auf seine Gefahr ordnungsgemäß zu lagern.

**4.10** Abweichend von unseren Bestellvorgaben bzw. den vereinbarten Lieferabrufplänen sind Teillieferungen nur nach schriftlicher Bestätigung durch uns nach vorheriger Mitteilung durch den Lieferanten zulässig.

Erfolgt ohne unsere vorherige Zustimmung mit uns durch den Lieferanten eine Teillieferung sind wir berechtigt, für den Mehr- aufwand (Wareneingangsprüfung, Verwaltungsaufwand, Kosten des buchhalterischen Vorganges etc.) eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 100 € pro Teillieferung zu berechnen.

**4.11** Der Lieferant ist verpflichtet die in der Bestellung angegebenen Qualitätsdokumente mitzuliefern. Erfolgt dies nicht wird gemäß 4.8 verfahren.

## **5 Qualitätsprüfungen durch GEHRING TECHNOLOGIES**

**5.1** Aufgrund der geschlossenen Vereinbarung wird bei GEHRING TECHNOLOGIES auf die technische Wareneingangskontrolle für die definierten Produkte oder Produktgruppen verzichtet.

**5.2** GEHRING TECHNOLOGIES wird lediglich nach Eingang der Produkte prüfen, ob diese der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder andere äußerlich erkennbare Fehler vorliegen.

**5.3** Wird ein Fehler oder Schaden gemäß Punkt 5.2 durch GEHRING TECHNOLOGIES entdeckt, wird GEHRING TECHNOLOGIES dem Partner den Fehler oder Mangel unverzüglich anzeigen.

**5.4** GEHRING TECHNOLOGIES führt im Rahmen des eigenen Qualitätsüberwachungssystems und je nach bisherigem Ergebnis der Qualitätsbeurteilung der Erzeugnisse des Lieferanten regelmäßig oder in unregelmäßigen Abständen Eingangsprüfungen durch.

**5.5** Falls die Vertragsgegenstände Mängel aufweisen sollten, die erst zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. erstmaligen Verwendung der Vertragsgegenstände erkennbar werden, ist GEHRING TECHNOLOGIES mit der Inbetriebnahme bzw. erstmaligen Verwendung derselben zur unverzüglich Rüge gegenüber dem Partner verpflichtet.

**5.6** Weitergehende als die vorgenannten Anzeige- und Prüfpflichten obliegen GEHRING TECHNOLOGIES gegenüber dem Partner nicht. Dies gilt insbesondere für die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß §377 HGB.

**5.7** Abweichende Prüfungen wie z.B. Erstmusterprüfungen, Vorabnahmen werden im Bedarfsfall seitens GEHRING TECHNOLOGIES mit dem Partner definiert und durchgeführt.

**5.8** Neben den gesetzlich definierten Mängelansprüchen und den in den GEHRING TECHNOLOGIES Einkaufsbedingungen definierten Schadensersatzansprüchen wird GEHRING TECHNOLOGIES die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen in die Lieferantenbewertung einfließen lassen und die darin definierten Maßnahmen einleiten. Die Lieferantenbewertung ist durch den Lieferanten einsehbar.

## 6 Laufzeit und Kündigung

**6.1** Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden.

**6.2** Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Monats beiderseitig gekündigt werden.

**6.3** Ihre Gültigkeit für die während ihrer Laufzeit abgeschlossenen Liefergeschäfte bleibt von einer Beendigung durch die Kündigung unberührt.

## 7 Sonstige Vereinbarungen

**7.1** Das Anwendbare Recht sowie der Gerichtsstand entsprechen den Festlegungen in den GEHRING TECHNOLOGIES Einkaufsbedingungen.

**7.2** Es gelten die Einkaufsbedingungen von GEHRING TECHNOLOGIES, sofern sie nicht durch vorstehende Bedingungen ergänzt, ersetzt oder aufgehoben werden.

**7.3** Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dasselbe Formerfordernis gilt für die Abänderungen dieser Klausel.

**7.4** Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Gesamtvereinbarung.

Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, in einem solchen Fall eine wirksame und durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der ersetzenden Bestimmung soweit als möglich entspricht.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

*[Partner]*

Stempel/Unterschrift(en)

Ostfildern,  
\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

*[GEHRING TECHNOLOGIES]*

Stempel/Unterschrift(en)